



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Landesverband Rheinland-Pfalz



Online - Express

Aktueller Newsletter der DPoIG

Ausgabe 02/2019 vom 26.02.2019

INHALT

Wir für Euch!
So gut kann Gewerkschaft sein!

Einkommensrunde 2019
Altersdiskriminierende Besoldung:
Keine Entschädigung ohne nachweisbaren Widerspruch

Einkommensrunde 2019
2000 Teilnehmer an Protestaktion des dbb in Mainz



Foto: dbb rheinland-pfalz

Rund 2.000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes haben bei der jüngsten Protestaktion des dbb in Mainz ihren Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich gemacht. Begleitet wurde die Demonstration von einem ganztägigen Warnstreik des Landesdienstes in Rheinland-Pfalz.

„Die Kassen sind voll – und das seit Jahren“, betonte Volker Geyer vor den Demonstrierenden in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt, „jetzt darf nicht am falschen Ende gespart werden.“ Jeder Cent, der den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zugutekommt, sei eine Investition in



die Zukunft, sagte der stellvertretende Vorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik des dbb. „Der demografische Wandel und die Digitalisierung stellen den öffentlichen Dienst vor enorme Herausforderungen“, so Geyer, „und da brauchen wir auch in den Ländern leistungsstarkes, gut ausgebildetes und motiviertes Personal.“ Der Blockadehaltung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erteilte Geyer daher eine klare Absage. „Die Vergangenheit hat gezeigt, zu welchen Problemen

überambitioniertes Sparen im öffentlichen Dienst führt: Kitakrise, Clan-Kriminalität und das Chaos in der Infrastruktur kommen ja nicht von ungefähr.“ Wer den öffentlichen Dienst auf Kante nähe, spiele mit dem Vertrauen der Bürger, erklärte der Vorsitzende der dbb Bundestarifkommission.

Lilli Lenz, die Vorsitzende des dbb Landesbundes Rheinland-Pfalz, stellte auf der Kundgebung klar, dass das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen werden müsse. „Im Besoldungsvergleich der Bundesländer trägt Rheinland-Pfalz mittlerweile die rote Schlusslaterne. Die Lebenshaltungskosten steigen für alle gleich“, sagte Lenz. „Es müssen deshalb auch alle Beschäftigten in gleicher Weise vom Tarifabschluss profitieren.“



Von den Verhandlungen über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind in Rheinland-Pfalz knapp 180.000 Beschäftigte betroffen: Mehr als 47.400 Tarifbeschäftigte des Landes sowie über 132.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von Land und Kommunen, auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll. Der nächste Verhandlungstermin ist für den 28. Februar/1. März 2019 (Potsdam) vereinbart.

Altersdiskriminierende Besoldung

VG Koblenz: Keine Entschädigung ohne nachweisbaren Widerspruch

Nach dem Erfolg des DPoIG-Musterklageverfahrens gegen die Altersdiskriminierende Besoldung, bekamen viele Kolleginnen und Kollegen, die unserer Empfehlung gefolgt waren und Widerspruch eingelegt hatten, zum Teil hohe Entschädigungszahlungen. Allerdings gab es auch einige Fälle, bei denen die Widersprüche offenbar nicht bei der ADD ankamen. Ob die betroffenen Kolleginnen und Kollegen trotzdem einen Anspruch haben, entschied das VG Koblenz:

Die Klage eines Polizeibeamten auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung blieb vor dem Verwaltungsgericht Koblenz ohne Erfolg. Der Kläger konnte den Zugang eines fristgerechten Widerspruchs beim Beklagten nicht nachweisen.

Nach Abschluss seiner Ausbildung wurde der Kläger im Jahr 2012 zum Polizeikommissar ernannt. Sein Besoldungsdienstalter wurde auf der Grundlage seines Lebensalters festgesetzt. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass diese Art der Besoldung wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung unionsrechtswidrig und daher grundsätzlich geeignet war, einen

Entschädigungsanspruch zu begründen. Allerdings ist am 1. Juli 2013 ein neues – nicht mehr an das Lebensalter anknüpfendes – Besoldungsrecht in Kraft getreten. Deshalb bestanden Ansprüche auf Entschädigung wegen Altersdiskriminierung nur bis einschließlich Juni 2013. Diese mussten zudem aufgrund einer Ausschlussfrist spätestens bis zum 31. Juli 2013 geltend gemacht werden. Die Beteiligten stritten vor dem Verwaltungsgericht darüber, ob der Kläger den zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Widerspruch bereits am 2. Januar 2013 oder erst am 10. November 2014 und damit verspätet erhoben hat. Zum Nachweis der Widerspruchserhebung am 2. Januar 2013 legte der Kläger dem Gericht einen Fax-Sendebericht vor, der unter anderem folgende Eintragungen enthielt: „übermittelte Seiten: 000/001, Dauer der Übertragung: 00:00:00, ‚BES‘.“.

Der Kläger hielt den von ihm vorgelegten Sendebereich für einen ausreichenden Nachweis über den Zugang am 2. Januar 2013. Selbst wenn sein Widerspruch aufgrund von Übertragungsfehlern tatsächlich nicht beim Beklagten eingegangen sei, könne dies nicht zu seinen Lasten gehen. Es sei allein Sache des Beklagten, das Empfangsgerät funktionsgerecht zu halten. Versäume er dies, so müsse der Kläger aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauensschutzes so behandelt werden, als habe er fristgerecht Widerspruch erhoben.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Koblenzer Verwaltungsrichter sahen eine fristgerechte Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs durch den Kläger als nicht nachgewiesen an. Grundvoraussetzung für den Nachweis des Zugangs eines Schriftstücks per Fax sei die Vorlage eines Fax-Sendeberichts mit „OK-Vermerk“. Zwar beweise ein solcher noch nicht den Zugang der Sendung, belege aber immerhin das Zustandekommen einer Verbindung und löse damit eine sekundäre Darlegungslast des Empfängers aus. Der vom Kläger vorgelegte Sendebereich genüge aber schon diesen Anforderungen nicht. Vielmehr ließen die Vermerke „übermittelte Seiten: 000/001, Dauer der Übertragung: 00:00:00, ‚BES‘.“ darauf schließen, dass bei dem Versuch der Herstellung einer Faxverbindung der Anschluss besetzt gewesen sei und daher keine Verbindung habe aufgebaut werden können. In dieser Konstellation sei der Nachweis des Zugangs von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 14. Dezember 2018, 5 K 398/18.KO)

Der oben dargestellte Fall war Teil einer Reihe ähnlich gelagerter Verfahren, mit denen sich das Verwaltungsgericht in den letzten Monaten zu beschäftigen hatte. Problematisch war jeweils die Frage des fristgerechten Zugangs eines Widerspruchs. Soweit der Zugang eines Schreibens oder zumindest die Herstellung einer Fax-Verbindung – etwa durch Vorlage eines Sendebereichs mit „OK-Vermerk“ – nachgewiesen werden konnte, sagte das beklagte Land die Auszahlung der Entschädigungssumme zu. Sonstige Klagen wurden zurückgenommen.

DPoIG: **DIE** Polizeigewerkschaft.

Hol Dir die DPoIG/JUNGE POLIZEI - Smartphone-App!



Impressum

Deutsche Polizeigewerkschaft Rheinland Pfalz im DBB (DPoIG), Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-234488, post@dpolg-rlp.de, www.dpolg-rlp.de
V.i.S.d.P.: Landesgeschäftsführer Wolfgang Faber